Bericht

über

die Ausschusssitzung des Verbandes Deutscher Bahnärzte

zu

Metz

im Lyceum am 10. August 1904, vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Bundesstaaten und sämtliche preußische Direktionen waren durch die Vereinsvorsitzenden vertreten, mit Ausnahme von Lent-Köln, welcher sich telegraphisch entschuldigt und einen Stellvertreter entsandt hatte.

Vorsitzender: Sanitätsrat Dr. Schwechten.

Schriftführer: Sanitätsräte Dr. Ramm und Dr. Herzfeld.

Vor der Tagesordnung zeigt Medizinalrat Dr. Blume einen von ihm zusammengestellten, von der Firma Neumann, Sievers & Co. in Köln-Nippes ausgeführten Schnellverbandkasten vor.

Der Vorsitzende begrüßt die Ausschußmitglieder, gedenkt des Todes des früheren verdienten Ausschußmitgliedes Dr. von Guérard-Elberfeld und widmet ihm anerkennende Worte als Nachruf. Auf seinen Antrag erhebt sich die Versammlung zu Ehren des Verstorbenen.

Der Vorsitzende teilt mit, daß er zum 1. Juli d. J. als Hilfsarbeiter in das Ministerium der öffentlichen Arbeiten einberufen ist; auf seine Anfrage, ob aus diesem Grunde seine Stellung als Verbandsvorsitzender hinfällig geworden ist, wird auf Antrag Schrick einstimmig erklärt, daß diese Ernennung keinen Grund zum Rücktritt biete.

Es wird beschlossen, die Presse bedingungslos zuzulassen zur allgemeinen Sitzung, für die Ausschußsitzung die Presse aber auszuschließen; der Antrag Stich, der Presse einen Auszug aus den Ausschußverhandlungen zuzustellen, wird auf Davidsohns Antrag abgelehnt.

In die vorher festgestellte Reihenfolge der Vorträge für die allgemeine Sitzung werden eingefügt:

a) de Lantsheere-Brüssel: Antialkoholbestrebungen in Belgien.
b) Stich-Nürnberg: Ueber Ernährung des Fahrpersonals.
c) Blume-Philippsburg: Ueber einen neuen Verbandskasten.
d) Benario-Frankfurt a. M.: Ueber einen neuen Heftpflasterverband (Vulnoplast).
e) Siemon-Münden: Ueber das Lokomotivführerheim in Hannover-Münden.

Es wird beschlossen, die sofortige Veröffentlichung und Drucklegung der Verhandlungen in der bisherigen Weise im Verlage von Weigel und Brenner-Nürnberg vorzunehmen ohne Rücksicht auf die etwa stattfindende Gründung eines eigenen Organs. Herr Stich wird wie bisher mit der Drucklegung beauftragt.

Das Protokoll der Leipziger Ausschußsitzung vom 16. Januar 1904 wird ohne Vortrag als bekannt genehmigt.

Herr Ramm gibt sodann den Kassenbericht. Das Endergebnis war folgendes:

Einnahmen:	Mk.	1369.90
Ausgaben:	„	212.05
Bestand:	„	1157.85

Die Herren Bode und Winselmann werden zu Kassenprüfern bestimmt und auf ihren Antrag wird dem Kassenführer Entlastung erteilt.

Bezüglich des Bahnarzttages 1907 in Berlin im Anschluß an den Internationalen Hygiene-Kongreß wird in Erweiterung der in Leipzig gefaßten Beschlüsse beantragt, daß jeder Verein für die Jahre 1904, 1905 und 1906 zu Beginn jeden Jahres einen Beitrag von je Mk. 1.— für jedes Mitglied ausschließlich für diesen Zweck als Sonderumlage an die Ausschußkasse abführen soll. Nach kurzer Debatte wird dies einstimmig genehmigt. Dieses Geld wird gesondert gebucht und verwaltet werden.

Der Vorsitzende gibt sodann folgenden Bericht über eine am 28. und 29. Juni in Cassel abgehaltene Sitzung, an der außer den betreffenden Regierungsvertretern die Vorsitzenden der Vereine Berlin, Breslau, Cassel, Köln, Mainz, Danzig-Bromberg-Königsberg und St. Johann-Saarbrücken eingeladen und bis auf den entschuldigten Vertreter von St. Johann erschienen waren. Vor diesen Sitzungen war sämtlichen Vereinen Gelegenheit gegeben worden, sich zu den auf die Tagesordnung gestellten Fragen gutachtlich zu äußern. Das Ergebnis dieser Beratung, welches natürlich nur ein vorberatendes und in keiner Weise für den Herrn Minister bindendes ist, sei folgendes:

1. Zur Freikartenfrage. Von den Aerzten wird es für erforderlich gehalten, die Freikarten für die Bahnärzte auch auf die Nachbarbezirke auszudehnen, weil die Bahnärzte kontraktlich verpflichtet sind, den Nachbarärzten Hilfe zu leisten, und weil derartige Hilfeleistungen ziemlich oft vorkommen, besonders in ländlichen Bezirken; die jedesmalige Liquidierung sei viel zu umständlich. Die Herren Regierungsvertreter bestreiten diese Notwendigkeit und fürchten Mißbrauch zu Vergnügungs- und Privatzwecken. Beschlossen wird zu berichten: ein allgemeines Bedürfnis könne nicht anerkannt werden, Freikarten über den eigenen Bezirk hinaus zu gewähren, doch möchte es den Direktionen überlassen bleiben, unter besonderen

Verhältnissen dieselben zu gewähren, zumal im Bezirk Breslau schon jetzt den Bahnärzten zum Krankenbesuch, Instrumenteneinkauf u. s. w. freie Fahrt nach Breslau gewährt wird.

Dr. Schwechten beantragt ferner allen Mitgliedern des Bahnärztevereins in folgenden Fällen freie Fahrt zu gewähren:

1. Zu sämtlichen Sitzungen ihres Bahnärztevereins,
2. zu den alle zwei Jahre stattfindenden Bahnarzttagen des Verbandes Deutscher Bahnärzte,
3. zu ärztlichen Fortbildungskursen in benachbarte Groß- oder Universitätsstädte einmal jährlich.

Die Kommissionsmitglieder beschließen im Sinne des Antrages zu berichten. Ferner beantragt Dr. Schwechten: Sämtlichen Ausschußmitgliedern, auch den außerpreußischen, Freifahrten zu den einmal jährlich stattfindenden Ausschußsitzungen zu gewähren. Auch dieser Antrag wird angenommen und es wird zweckmäßig gefunden, diese Bestimmung nicht in die Verträge, sondern in die Freifahrtordnung aufzunehmen.

Der Antrag, sämtlichen Vorständen der Bahnärztevereine Dauerfreikarten zuzubilligen für ihren Direktionsbezirk, wird dagegen nicht angenommen, dagegen soll befürwortet werden, den Vertrauensärzten Freikarten für den ganzen Direktionsbezirk zu gewähren, den Vorsitzenden der Bahnärztevereine und deren Vertretern solche zwischen ihrem Wohn- und dem Direktionssitze. Für die übrigen Vorstandsmitglieder sollen Dauerfreikarten nicht gewährt werden, dafür genügen Freifahrtscheine im Bedarfsfalle.

2. Für die Untersuchung der einzustellenden Arbeiter wird beschlossen zu empfehlen: Das Formular 172b soll wegfallen, das Formular 172a soll stets in Anwendung kommen, bei Ueberführung in das ständige Hilfsbeamtenverhältnis soll Formular 200 benutzt werden. Bei Ueberführung in das Beamtenverhältnis soll, wenn diese innerhalb 5 Jahren nach der Ueberführung in das Hilfsbeamtenverhältnis erfolgt und inzwischen keine Umstände bekannt geworden sind, die eine erneute eingehende Untersuchung erforderlich machen, nur eine Untersuchung auf Hör- und Sehvermögen stattfinden. Zu dem Zwecke soll aber das Formular 200 nebst fortzuführendem Krankheitsverzeichnis dem Personalbogen jedes Hilfsbeamten beigeheftet werden.

3. Allgemeine Grundsätze über die Abgrenzung der Bahn- und Kassenarztbezirke aufzustellen ist nach dem einstimmigen Urteil der Kommission bei der Verschiedenheit der Verhältnisse unmöglich, es sei aber erwünscht, daß der Arzt ungefähr in der Mitte des Bezirkes wohne. Die Kommission einigt sich dahin, es sei im allgemeinen zu vermeiden, die Bezirke zu sehr zu verkleinern oder Bahn- und Kassenärzte an jedem Orte zu bestellen, wo ein Arzt sich niederläßt, wenn dort die Zahl der Kurbefohlenen nur eine geringe ist.

4. Bei der Schwierigkeit, in Zukunft Konflikte der Bahn- und Kassenärzte mit den Vertragskommissionen zu umgehen, wird als zweckmäßig anerkannt, daß die Bahnarztvereine aus sich heraus staatlich anerkannte Kommissionen bilden, auch wird trotz gewisser Bedenken und Schwierigkeiten beschlossen, die Vereinigung der Bahn- und Kassenärzte zu empfehlen; doch soll für die Behandlung der Beamten ein höherer Einheitssatz gezahlt werden, als für die der Arbeiter, weil die Arbeit für die Beamten erheblich größer sei. Bestimmte Einheitssätze für die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft zu empfehlen, wird abgelehnt wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, doch solle die Vergütung jedes Jahr neu berechnet werden; um fortwährende Nachträge zu verhüten, sollen nur die Einheitssätze, nicht die Jahresvergütungen in die Verträge aufgenommen werden, letztere sind den Aerzten mit den Kopfzahlen jedesmal besonders schriftlich mitzuteilen.

5. Der Begriff Familienangehörige ist in den Verträgen folgendermaßen festzusetzen:

a) die Ehefrau oder die an ihrer Stelle den Haushalt führende Tochter, Mutter oder Schwester des Beamten (Mitgliedes),
b) die Kinder auch Stiefkinder, die das 18. für Beamte (bezw. 15. für Mitglieder) Lebensjahr (mit Rücksicht auf das Pensionsgesetz) noch nicht überschritten haben oder
c) bei Ueberschreitung dieses Alters gänzlich erwerbsunfähig geblieben sind,
d) Eltern oder Schwiegereltern, deren Unterhalt von den Beamten (Mitgliedern) nachweisbar ganz oder größtenteils aus seinem Einkommen bestritten wird, sofern und solange diese Personen den Hausstand der Beamten (Mitglieder) teilen und nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkasse als Mitglieder angehören.

6. Mit Rücksicht auf die unverhältnismäßig große Belastung der Bahnärzte sollen die Gutachten in Unfallversicherungssachen mit Mk. 5.— bezahlt werden, jedoch nur für diejenigen der ersten Rentenfestsetzung und die später erforderlich werdenden eingehenden Gutachten. Um dem Bahnarzt von vornherein Gewißheit darüber zu gehen, ob es sich um ein gebührenpflichtiges Gutachten handelt, sind zweierlei Muster und zwar

a) für eingehende Untersuchung und Begutachtung,
b) für Untersuchung zwecks Beantwortung einfacher Fragen

herzustellen. Erstere werden bezahlt, letztere nicht. Das folgende Muster ist gebührenfrei.

Fragebogen (gebührenfrei nach § 10 des Vertrages).

a) Ist eine wesentliche Aenderung in der Erwerbsfähigkeit des Verletzten eingetreten?
b) Ist er wieder voll erwerbsfähig?
c) Ist noch ein Heilverfahren notwendig?
d) Wie hoch beziffert sich die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten?
e) Ist eine Besserung zu erwarten? — Nach welcher Zeit?
f) Besondere Vorschläge (mediko-mechan. Behandlung u. s. w.).

7. Für ärztliche Zeugnisse bei Annahme von Arbeitern erhält der Arzt Mk. 1.— für den Kopf; ob diese Summe pauschaliert werden oder besonders berechnet werden soll, ist den einzelnen Direktionen zu überlassen.

8. Für die Wiederholungsprüfungen auf Seh- und Hörvermögen sollen keine Gebühren bezahlt werden, es soll jedoch abweichend von dem bisherigen Verfahren bestimmt werden, daß die Prüfungen von den Bahnärzten auszuführen sind, zu deren Kurbezirken die Bediensteten gehören. Auch soll für die Ausführung der Untersuchung eine Frist von mehreren Monaten zugebilligt werden.

9. Für die Ausbildung der Samariter der Hilfswagen soll statt wie bisher pro Kopf Mk. 7.50 Mk. 10 für die Unterrichtsstunde gezahlt werden.

10. Für Behandlung der aus Anlaß eines Unfalles erkrankten, ehemaligen Kassenmitglieder soll kein besonderes Honorar gezahlt werden, auch nicht für den Unterricht in der ersten Hilfeleistung.

11. Bezahlung für Beistand des Nachbarbahnarztes wird als unannehmbar verworfen. Erstattung der Fahrkosten findet Erledigung durch verschieden hohe Vermehrung des Einheitssatzes.

12. Für vorübergehende Behandlung dienstlich vom Wohnorte abwesender erkrankter Beamter soll keine besondere Gebühr bezahlt werden.

13. Die Bediensteten sollen wiederholt darauf hingewiesen werden, daß die Bestellung des Hausbesuchs in der Morgensprechstunde des Arztes erfolgen soll.

14. Die Beanstandung des Vertreters des Bahnarztes muß der Verwaltung vorbehalten bleiben.

15. Auf Erhöhung der Taxe für Nachtentbindungen wird verzichtet, doch sollen die Direktionen darauf hinwirken, daß auch von den Kassen allgemein für die Geburtshilfe Mk. 15.— gezahlt wird.

16. Freifahrt I. Kl. an die Bahnärzte wird abgelehnt.

17. Von prozentualer Erhöhung der Einheitssätze gegen Fortfall der Einzelvergütungen wird Abstand genommen.

18. Unter verheiratet sind zu verstehen, die einen eigenen Hausstand führen.

19. Direktion Berlin soll nach diesen Beschlüssen je ein Muster für einen Bahn- und Kassenarztvertrag entwerfen.

Hierzu bemerkt Herr Vogel, daß für Mainz die Beibehaltung großer Bahnarztbezirke den Wünschen seines Vereins widerspräche, denn dieser sähe in der möglichsten Verkleinerung derselben, besonders auf dem Lande, die beste Gewähr für schnelle Hilfe.

Stellung der Bahnärzte zu den staatlichen ärztlichen Vertretungen:

a) Herr Zeitlmann-München teilt mit, daß es in Bayern weder Aerztekammern noch Vertragskommissionen gäbe. Ebenso besteht keine freie Arztwahl.

b) Herr Blume teilt mit, daß in Baden für die Bahn- und Bahnkassenärzte eine besondere Vertrauenskommission unabhängig von den Vertragskommissionen der Standesvereine besteht. Jeder Bahnarzt besitze für seinen Bezirk eine Freikarte und auch bis zur nächsten Universitätsstadt oder bis zum nächsten größeren Krankenhause. Auch in Baden besteht keine freie Arztwahl.

1. für die Honorarbemessung wurden mit der Eisenbahnbetriebskrankenkasse folgende Aversalsätze vereinbart:

a) in loco resp. bis 2 km Entfernung: Mk. 3.— pro Mitglied und Mk. 9.— pro Familie;

b) auswärts von 2—5 km: Mk. 4.— resp. Mk. 12.—; über 5 km Entfernung: Mk. 5.— resp. Mk. 15.—;

c) chirurgische und andere besondere Hilfsleistungen, soweit sie in der preußischen Taxe von 1896 mit mindestens Mk. 5.— berechnet sind, werden nach den Mindestsätzen der preußischen Gebührentaxe besonders vergütet.

Geburtshilfliche Leistungen bei Kassenmitgliedern werden ebenfalls nach den Mindestsätzen der preußischen Gebührentaxe, dagegen bei Angehörigen von Kassenmitgliedern nur mit Mk. 10.— von der Kasse honoriert; die Restforderung haben wie früher die Kassenmitglieder selbst zu zahlen;

d) für Nachtbesuche werden in loco Mk. 3.— und auswärts ohne Rücksicht auf die Entfernung mit Mk. 6.— von der Kasse besonders vergütet;

e) Gutachten für Invalidenrenten: Mk. 3.—, eingehendere Gutachten (nach Begründung) Mk. 5.—; wissenschaftliche, größere Gutachten nach der preußischen Gebührentaxe;

f) für Kassenmitglieder, die aus anderen Bezirken überwiesen werden, wird die Einzelleistung honoriert und zwar:

a) in loco: Sprechstunde Mk. 0.60, Besuch Mk. 1.—;

b) auswärts über 2 km Entfernung: Mk. 1.50 Gelegenheitsbesuch, bei Extrabesuchen außerdem eine Kilometergebühr von Mk. 1.— pro Kilometer Entfernung, bei Nacht ohne Rücksicht auf die Entfernung: Mk. 6.— (siehe übrigens 2d).

2. Der Verein erklärt sich als die für Verhandlungen mit der EBK! allein zuständige Stelle, errichtet eine eigene Vertragskommission (VK), welche alle Beziehungen zwischen den Kassenärzten und der EBK! zu regeln hat, und teilt dies sämtlichen Kreisvereinen des Landes mit, welche die Vertrauenskommission auch anerkannt haben. Sämtliche Verträge müssen aber den Vertragskommissionen der Standesvereine zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Der Verein ermächtigt seine VK. dafür zu sorgen, daß keiner der jetzigen Kassenärzte aus der Neuregelung einen pekuniären Schaden erleidet.

4. Der Verein ersucht die EBK., in jedem Vertrage die Errichtung eines Schiedsgerichts aufzunehmen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Aerzten und der EBK. für alle Fälle, welche durch direkte Verhandlungen zwischen der VK. und dem Kassenvorstande nicht beigelegt werden können. Das Schiedsgericht soll bestehen aus je zwei von der VK. und der EBK. zu ernennenden Schiedsrichtern unter dem Vorsitze eines Unparteiischen.

5. Die Bestimmungen über die Kündigungsfristen in den Verträgen müssen für beide Teile gleichlautend sein; die EBK. übernimmt die Verpflichtung, auf Verlangen die Gründe der Kündigung anzugeben.

Diese Beschlüsse sind für sämtliche Bahnkassenärzte bindend.

B. Da für den Verwaltungsbereich der Badischen Staatseisenbahnverwaltung eine gleichmäßige und einheitliche Regelung der bahnärztlichen Verhältnisse infolge gewisser, durch den Eisenbahnbetrieb und die geographische Lage bedingter, eigenartiger Verhältnisse als ausgeschlossen betrachtet werden muß, so konnten von der Generaldirektion nur allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt werden, nach denen künftighin das Verhältnis zwischen Verwaltung und Bahnarzt geregelt werden soll. Die Gr. Generaldirektion hat folgenden Vereinbarungen zugestimmt:

1. Sie ist damit einverstanden, daß auf 1. Januar jeden Jahres dem Bahnarzte von dem Gr. Betriebsinspektor, in dessen Bezirk der Bahnarzt seinen Sitz hat, ein Verzeichnis der Beamten (bei Familien mit Angabe der Kopfzahl), zu deren Behandlung der Bahnarzt auf Ansuchen verpflichtet ist, zugestellt wird. Wesentliche Aenderungen, die im Laufe des Jahres eintreten, werden dem Bahnarzte mitgeteilt werden.

2. Die Bahnarztvergütungen werden bis nach Vereinbarung mit dem Bahnarzte nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) bei Bezirken mit langen Bahnstrecken, aber mit wenig zahlreichem Beamtenpersonal wird die Vergütung nach der Länge des Bezirkes bemessen und zwar werden für den Kilometer Mk. 10.— bis 14.— gewährt,

b) bei Bezirken mit kürzeren Bahnstrecken, aber zahlreichem Beamtenpersonal, auch in den Fällen, wo der Bezirk nur eine größere Stadt oder einen Stadtteil mit nächster Umgebung umfaßt, sollen der Berechnung die bei der Betriebskrankenkasse bestehenden Aversalsätze zugrunde gelegt werden. Hierbei wird indes berücksicht werden, daß die Beamten nicht verpflichtet sind, den Bahnarzt als behandelnden Arzt zu nehmen, und daß namentlich in Städten ein Teil der Beamten den Bahnarzt als behandelnden Arzt nicht wählt. Für diese Bezirke müßte daher je nach Lage der Verhältnisse der Einheitssatz etwas ermäßigt werden.

Umgekehrt werden in besonders schwierigen Bezirken noch besondere Zuschläge verwilligt.

3. Der Geltungsbereich der Freikarten der Bahnärzte ist erweitert worden, und zwar nicht bloß bis zur nächsten Schnellzugshaltestation, sondern bis zu der Station, wo sich größere Krankenhäuser und Kliniken befinden.

4. Größere Gutachten in Unfallsachen, deren Abgabe besondere Mühe und Sorgfalt erfordern, werden wie bisher besonders bezahlt.

5. Die Forderung, auch im bahnärztlichen Dienste für geburtshilfliche Leistungen eine besondere Gebühr zu zahlen, wird wohlwollend geprüft werden.

6. Für die Ausbildung des Personals in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen wird eine Zusatzvergütung gewährt, wenn der Bahnarzt durch die Unterrichtserteilung in besonderem Maße in Anspruch genommen wird.

7. In bezug auf eventuell eintretende Eisenbahnunfälle verweisen wir auf die Beantwortung von Ziffer 4; ob wir bei Bemessung der Gebühren nach der uns nicht bekannten preußischen Gebührenordnung für approbierte Aerzte von 15. Mai 1896 verfahren können, wird geprüft werden.

8. Freie Aerztewahl ist mit dem Zwecke der Einrichtung der Bahnärzte — diese sind in erster Reihe Vertrauensärzte der Verwaltung — unvereinbar. Für den Dienst der Betriebskrankenkasse kann freie Aerztewahl nur in beschränkter Weise und für Bezirke, die große Städte umfassen, zugelassen werden.

C. Ferner werden den Herren Bahnkassenärzten die gleichen Vergünstigungen in bezug auf die Ausdehnung der Freikarten, wie den Bahnärzten zugestanden, ebenso die Vergünstigung einer einmaligen Freifahrt in jedem Jahre zum Zwecke einer Erholungsreise durch ganz Süddeutschland mit Ausnahme der Reichslande.

Schließlich wird mitgeteilt, daß sämtlichen neun Mitgliedern der Vertrauenskommission ständige Freikarten auf allen Haupt- und Nebenbahnen im ganzen Großherzogtum Baden als Weihnachtsgeschenk auf den 1. Januar 1904 gegeben wurden. Die Freikarten für die Stellvertreter befinden sich jetzt ebenfalls in den Händen eines jeden Bahnarztes.

Herr Beck-Mengen: In Württemberg gibt es angestellte Bahnärzte mit pauschaliertem Gehalt. Bei den Betriebskrankenkassen, zu denen aber außer Arbeitern von den Hilfsbeamten nur die Hilfsbahnwärter, Hilfsweichenwärter und Hilfsbremser gehören, sei freie Arztwahl mit Bezahlung nach der Minimaltaxe eingeführt. Die Bahnärzte sind natürlich auch Kassenärzte. Ueber den Erfolg der freien Arztwahl läßt sich, da dieselbe erst seit 1. Januar 1904 besteht, kein sicheres Urteil abgeben. Die Kassenarztverträge werden nicht mit den einzelnen Aerzten, sondern mit dem „Eßlinger Delegiertenverband“ abgeschlossen.

Das Verhältnis der Bahnärzte zu den ärztlichen Vertretungen in Württemberg ist so, daß man sich es nicht anders wünschen könnte. Daran hat auch die Einführung der freien Arztwahl bei der Eisenbahnbetriebskrankenkasse nichts geändert.

Die staatliche Vertretung der württembergischen Aerzte, der „ärztliche Landesausschuß“, dessen Mitglied der Vorsitzende des Vereins württembergischer Bahnärzte (Dr. Beck) ist, hat sich auf eine Eingabe hin, die von ihm eine Stellungnahme verlangte, dahin ausgesprochen, daß die Forderung freier Arztwahl bei der Eisenbahnbetriebskrankenkasse berechtigt erscheine, der Wunsch nach Abschaffung der bisherigen Bahnärzte, um für die Beamten freie Arztwahl zu ermöglichen, dagegen unbegründet und unerfüllbar sei.

Die Organisation der freien wirtschaftlichen Vereine der württembergischen Aerzte gipfelt in dem „Eßlinger Delegiertenverbande“, in welchen jeder dieser Vereine einen Vertreter schickt. Mit diesem Delegiertenverbande mußte die Eisenbahnbetriebskrankenkasse verhandeln, als sie die freie Arztwahl einführen wollte. Die Verhandlungen führten zu einem befriedigenden Abschluß, nachdem der Verein württembergischer Bahnärzte den Eßlinger Delegiertenverband als zuständig anerkannt hatte. Von gutem Einfluß auf diese Verhandlungen war es, daß der I. Vorsitzende des Vereins württembergischer Bahnärzte (Dr. Beck) auch als Vertreter des Lokalvereins Saulgau Mitglied des Eßlinger Delegiertenverbandes und seines Ausschusses war. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten sind in Württemberg am königl. Ministerium des Innern 5 Schiedsgerichte gebildet, die unter dem Vorsitze eines in der Sozialgesetzgebung erfahrenen Regierungsbeamten aus Vertretern der Aerztevereine und der Krankenkassen gebildet werden. Sowohl der I. als auch der II. Vorsitzende (Dr. Fischer) des Vereins württembergischer Bahnärzte ist Mitglied eines solchen Schiedsgerichts. Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß zu dem guten Einvernehmen zwischen den Bahnärzten und dem übrigen Aerztestande in Württemberg, von dem vorstehende Mitteilungen Zeugnis geben, auch ein Erlaß des königl. Ministeriums des Innern (vom 17. Juli 1903) beigetragen hat, in welchem den Krankenkassen empfohlen wird, ihre Verträge mit den wirtschaftlichen ärztlichen Vereinigungen, nicht mit einzelnen Aerzten, abzuschließen, und die Berechtigung und Durchführbarkeit der freien Arztwahl ausdrücklich anerkannt wird. Damit sind die wesentlichsten Differenzpunkte beglichen und die Vertretung unserer wirtschaftlichen Interessen in freien Vereinen anerkannt. Mein Wunsch geht dahin, daß ähnliches auch in den anderen deutschen Staaten erreicht werde und sich ein etwas befriedigendes Verhältnis in der Vertretung der verschiedenen Interessen des ärztlichen Standes entwickeln möge wie in Württemberg.

d) Herr Sonnenkalb (Königreich Sachsen) erklärt, daß dort die Bahnärzte fest angestellt mit halber Beamtenqualität sind, daß die Krankenkassen beschränkte freie Arztwahl mit Bezahlung nach der Minimaltaxe eingeführt haben. Die Bahnärzte haben freie Fahrt auf ihren Strecken und einmal jährlich freie Fahrt in Sachsen und Bayern.

In Sachsen ist die bahnärztliche Tätigkeit von der bahnkassenärztlichen völlig getrennt.

Bei der gemeinsamen Bahnkasse sind so viele Aerzte angestellt, daß man fast von einer beschränkten freien Arztwahl reden kann. Die Bahnkasse bezahlt die Einzelleistung nach der sächsischen Minimaltaxe nur mit der Einschränkung, daß der erste Besuch auch mit Mk. 1.— und nicht mit Mk. 2.— vergütet wird, ferner für Fortkommen vom 2. Kilometer an (von der Mitte des Wohnortes des Arztes ab gerechnet) für jeden angefangenen Kilometer Mk. —.75. Für Geburtshilfe außer der Kilometergebühr nicht über Mk. 10.— Seit der vermehrten Anstellung von Aerzten — es mag dahingestellt bleiben, ob durch dieselben — haben sich die Finanzen der Kasse verschlechtert, es sei aber nochmals hervorgehoben, daß man das Defizit nur durch Verminderung der Leistungen der Kasse und durch Erhöhung der Beiträge bisher auszugleichen bestrebt gewesen und daß das Verhältnis zwischen Kasse und Aerzten ein gutes ist. Für Aufnahme neuer Mitglieder wird Mk. 1,50 bezahlt, Zeugnisse bis zu Mk. 3,—.

Die Bahnärzte erhalten in kleineren Städten für die Konsultation Mk. —,75, in den großen Mk. 1.—, für Besuche in den kleinen Mk. 1.—, in den großen Mk. 1.25, Fortkommen wie bei der Bahnkasse, im übrigen alle Einzelleistungen nach der Minimaltaxe. Für Untersuchung auf körperliche Be-

amtenqualität Mk. 3.—, für gewöhnliche Gutachten bis zu Mk. 6.—, bei vermehrter Mühewaltung nach Begründung mehr. Für Untersuchung auf Gesicht und Gehör Mk. 1.—. Angehörige sind nicht zu behandeln. Jeder Bahnarzt hat eine dauernde Freifahrtskarte II. Klasse für eine bestimmte Strecke von seinem Wohnsitze aus zur beliebigen Benützung, außerdem einmal im Jahre freie Fahrt durch ganz Sachsen und durch gegenseitiges Abkommen auch durch ganz Bayern.

Herr Gilbert-Dresden ergänzt diese Ausführungen noch dahin, daß die Bahnärzte zwar den ärztlichen Standesvertretungen unterworfen seien, mit diesen aber in bestem Einvernehmen ständen, mangels jeder Veranlassung zu einer Trübung dieses Verhältnisses. Selbstverständlich sei auch das Verhältnis zu den Behörden das denkbar beste. Er bittet dringend, keine allgemeinen Beschlüsse zu fassen, welche hierin eine Aenderung bewirken könnten.

Herr Davidsohn-Schneidemühl weist darauf hin, daß durch die freie Arztwahl bei der Eisenbahn die Stellung der Bahnärzte degradiert werde und daß für Posen dieselbe schon aus politischen und konfessionellen Gründen kaum durchführbar sei.

Herr Vogel-Heppenheim teilt mit, daß für Hessen eine Einigung zwischen den Vertragskommissionen der Landesvereine und dem Bahnarztverein bestände. Er stellt folgende Anträge:

Antrag I: „Der Verein (Mainz) beantragt beim Vorsitzenden des Deutschen Bahnärzteverbandes, Herrn Sanitäts-Rat Dr. Schwechten, als dem gegebenen Vertreter der preußischen Bahnärzte gegenüber dem Eisenbahnministerium, daß derselbe, entgegen dem Beschlusse des engeren Ausschusses (Leipzig Januar 1904) alsbald nochmals ein gemeinsames Vorgehen sämtlicher bahnärztlichen Vereine der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft beim Herrn Minister in die Wege leitet, um bessere Honorarsätze als die im September 1903 vorgeschlagenen und sonstige Vertragsverbesserungen zu erlangen."

Der Bahnärzte-Verband für Mainz hat schon am 30. September 1903 durch seinen Vorstand bei der Direktion beantragt: Die Sätze von Mk. 12.— für Bahnbeamte und bei Bahnarztbezirken von mehr als 150 Beamten Mk. 10.—; für Kassenmitglieder: Mk. 4.— für ledige und Mk. 12.— für verheiratete, daneben die Extrahonorierung der Geburten, Atteste für Anstellung, Aufnahme als Kassenmitglieder und Gutachten betr. Invalidität und Heilverfahren.

Die Berechnung des Honorars erfolgt alljährlich nach Aufstellung der Beamten und Kassenmitglieder am 1. April.

Antrag II: a) Die Anstellung der Bahn- und Bahnkassenärzte soll nach Anhörung der bahnärztlichen Vereine im Uebereinkommen mit den Standesvertretungen erfolgen.

b) Die Veröffentlichungen der Sitzungsprotokolle der bahnärztlichen Vereine und des Ausschusses soll von jetzt ab auch im „Aerztlichen Vereinsblatt" erfolgen.

Die Beratung dieser Anträge folgt später.

Herr Schwechten teilt mit, daß in Preußen leider vielfach Konflikte entstanden seien, die aber zurzeit bis auf ganz geringe Streitpunkte an einzelnen Orten (Schweidnitz) beigelegt seien, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß durch das beiderseits bewiesene Entgegenkommen der geschaffene Friede für die Zukunft bewahrt bleibe. Zu den Bahnarztverträgen hätten die Standesvertretungen mit ganz geringen Ausnahmen nicht Stellung genommen. Die wesentlichen Konflikte seien auf dem Gebiete der Kassenarztstellen zutage getreten.

Herr Le Blanc-Elberfeld berichtet über die bekannten sehr unerquicklichen Verhältnisse seines Bezirkes und über seinen persönlichen Konflikt mit der zuständigen Aerztekammer. Er halte es deshalb für notwendig, daß der Ausschuß der Bahnärztevereine Stellung nehme zu der Frage der Anerkennung unserer Standesorganisation und speziell der Bildung eigener Krankenkassenkommissionen für die Bahnärztevereine.

Herr Kaeß-Frankfurt: „Zu Königl. Eisenbahn-Direktion besteht das beste Verhältnis. Bei der Neuanstellung von Bahnärzten wird der Vorstand des Vereins gehört. Der Standesvertretung gegenüber hat der Bahnarztverein seine Selbständigkeit gewahrt und Konflikte vermieden.

Die Verhältnisse des Bahnärztevereins Frankfurt a. M. sind auch bezüglich seiner inneren Betätigung und Mitgliederzahl als günstige zu bezeichnen.

Die Anträge von Mainz werden jetzt zur Beratung gestellt. Herr Vogel begründet dieselben.

Die Herren Beck und Davidsohn wollen die Anträge ausschließen, auf die hessisch-preußische Eisenbahn-Gemeinschaft beschränkt wissen.

Herr Schwechten weist darauf hin, daß es in Preußen zurzeit 21 Betriebs-Krankenkassen mit vollständig selbständiger Verwaltung gäbe, und daß deshalb augenblicklich eine einheitliche Regelung für dieselben schon aus gesetzlichen Gründen große Schwierigkeiten mache. Ob eine Umgestaltung dieser Organisationen möglich sei, unterliege zurzeit der Beratung.

Herr Herzfeld erwähnt, daß eine derartige Vertrauenskommission, wie sie Mainz wünscht, seit Oktober 1903 schon bei dem eisenbahnärztlichen Verein Halle a. S. besteht und auch schon von der Direktion der Beirat dieser Kommission in Anspruch genommen ist.

Herr Hager-Magdeburg: Der Vereinsvorstand sei mehrfach im Sinne einer Vertrauenskommission von der Direktion in Honorarangelegenheiten um Vermittelung angegangen und zwar mit Erfolg. Von der Aerztekammer-Vertrags-Kommission sei der dortige Verein jetzt unabhängig. Erstere dürfe zwar Verträge begutachten, habe aber kein Recht zur Beanstandung. Die Anstellung von Bahnärzten zur Begutachtung sei schwer durchführbar, da noch viele Bahnärzte außerhalb des Vereins ständen.

Herr Vogel beantragt nun nach § 8 der Satzungen die Veröffentlichung der Berichte über Jahresversammlungen der Ausschußsitzungen durch das ärztliche Vereinsblatt. Dieser Antrag wird als gegenstandslos einstimmig abgelehnt, da er bereits im § 8 der Satzungen enthalten sei. Von der Befolgung sei allerdings in den letzten Zeiten Abstand genommen worden wegen der außerordentlich feindseligen Haltung, welche die Redaktion des Vereinsblattes gegen die Bahnärzte und deren Vereine angenommen habe. Alle sind damit einverstanden, daß eine Besserung dieses Verhältnisses anzustreben sei.

Anläßlich dieser Debatte beantragt Herr Beck den Eintritt in den Aerztevereinsbund.

Herr Hager und Davidsohn beantragen die Gründung einer eigenen bahnärztlichen Zeitung.

Da diese Fragen noch nicht spruchreif sind, wird der Antrag Hager-Beck-Davidsohn angenommen, welcher lautet:

„Es wird eine Kommission von drei Mitgliedern mit dem Rechte der Kooptation zur Regelung der Frage der Gründung einer eigenen bahnärztlichen Zeitung und zur Erörterung dieser Frage auf der nächsten Ausschußsitzung, sowie zu Verhandlungen mit der Redaktion des Aerztevereinsblattes erwählt, welche auch den Antrag Beck, nämlich den eventuellen Beitritt zum Aerztevereinsbunde, erörtern soll.

Metz, den 11. August 1904."

In diese Kommission werden gewählt die Herren Hager, Davidsohn, Vogel.

Schließlich wird der Antrag Vogel-Mainz in folgender, von Schwechten redigierten Fassung einstimmig angenommen:

Antrag Vogel-Schwechten:

„Der Ausschuß deutscher Bahnärzte richtet an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Preußen die Bitte, Vertrauenskommissionen aus den bahnärztlichen Vereinen in jedem Direktionsbezirke anzuerkennen, welche die Beziehungen der Bahn- und Kassenärzte mit ihren Direktionen vereinbaren und bei Neuanstellung von Bahnärzten gehört werden (in Erledigung des Ministerialerlasses vom 31. Dezember 1903 und in Erledigung der Beschlüsse des Deutschen Aerztetages).

Die Vertreter außerpreußischer Bahnarztvereine enthalten sich der Abstimmung, da diese Frage nur eine rein preußische innere Bahnarztangelegenheit sei.

Ueber die Anträge Schenk-Gr. Rosenberg betreffend hygienische Verbesserung am Fahrmaterial wird, da sämtliche hier angeregten Fragen seit längerem teilweise erledigt, teilweise Versuchen unterliegen, welche binnen kurzem zum Abschluß kommen werden, der beantragte Uebergang zur Tagesordnung einstimmig angenommen.

Mit 15 gegen 12 Stimmen wird die nächste ordentliche Ausschußsitzung auf Sonntag nach Ostern 1905, $2^1/_2$ Uhr nachmittags in Eisenach im Wartburg-Hotel anberaumt.

Schluß der Sitzung $1^1/_2$ Uhr.

Bericht

über die Sitzung der Vorsitzenden der Preußischen Bahnarztvereine mit Einschluß der Reichsländischen unter dem Vorsitz des Vorstandes der Eisenbahn-Verbandskasse am 25. September 1904 zu Berlin.

Vertreten waren die Behörden durch Delegierte des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und der Elsaß-Lothringischen Eisenbahn-Verwaltung und der Direktion Berlin.

Sämtliche Preußische Bahnarztvereine mit Ausnahme von Hannover und der Elsaß-Lothringische Verein waren durch die Vorsitzenden der Vereine vertreten.

Zur Vorgeschichte dieser Einberufung sei ausdrücklich bemerkt: Nach seiner Rückkehr vom Bahnarzttage in Metz fand der engere Ausschuß am 20. August die Anfrage an die Bahnärzte behufs Uebernahme von Kassenarztstellen bei der neu gegründeten Eisenbahn-Verbandskasse vor. Am 24. d. Mts. bereits erließ er ein Rundschreiben an sämtliche beteiligten Vereinsvorsitzende mit der Aufforderung, bei der Wichtigkeit der Sache eine außerordentliche Ausschuß-Sitzung des Gesamtausschusses sofort abzuhalten. Gleichzeitig wurde er vorstellig bei dem Vorsitzenden der Verbandskasse, aus Zweckmäßigkeitsgründen von seiten dieser die Versammlung einzuberufen. Diesem Ansinnen wurde bereitwilligst entsprochen.

In der Sitzung selbst entwickelte der Vorsitzende Herr Regierungsrat Dr. Grünberg die Entstehung der Verbandskasse.

Sie sei eine völlig freie Gründung der in dem „Kasseler Verbande" zusammengefaßten sogenannten Eisenbahnvereine und habe die Hebung der sozialen Lage der Eisenbahn-Bediensteten im Auge. Zunächst die der Eisenbahn-Arbeiter durch Gewährung eines Krankengeldzuschusses, wie ihn bisher teilweise einige Hilfskassen geliefert hätten. Doch sei die Einrichtung der letzteren mangelhaft. Weiter wolle die Kasse den Beamten dienlich sein, und zwar handle es sich um keine Geldversicherung, sondern sie wolle den Betriebsbeamten freie Arzenei, den Bureau-Beamten außer dieser noch freie ärztliche Behandlung liefern. So seien 3 Tarife entstanden. Zurzeit gebe es 135 881 Betriebs-Beamte und 240 000 Arbeiter, diesen ständen 9435 Bureau-Beamte, also $2^1/_2$%, gegenüber. Infolge der Altersbeschränkung können von diesen nur die Hälfte etwa beitreten, tatsächlich würden es wohl nur 4000 sein, die sich auf 2400 Bahnärzte verteilten. Die Eisenbahn-Behörden übernähmen die Verwaltung der Kasse, die Regierung habe sich 3 Millionen Mark bewilligen lassen, die natürlich nur den Verbands-Mitgliedern zu gute kommen sollten, und sich deshalb ein Aufsichtsrecht gewahrt. Der Vorsitzende erläutert weiter die §§ 10 und 11 der Satzungen, welche sich den Bestimmungen des Kranken-Versicherungsgesetzes anschließen. Die Umfrage bezüglich der Behandlung sei bisher nur an die Bahnärzte gerichtet, obwohl diese anscheinend die Neigung der Bureau-Beamten nicht besäßen, habe aber ganz verschiedene Ergebnisse geliefert. Ein Teil der Bahnärzte habe glatt zugestimmt, ein anderer den Aerztekammern die Entscheidung überlassen. Im Westen habe man behauptet, man müsse die kassenärztliche Behandlung von nicht Versicherungspflichtigen ganz ablehnen. Mit diesen Aerzten könne die Verwaltung überhaupt nicht verhandeln, so lange sie die soziale Lage eines großen Teiles der Beamten, die materiell — standesgemäßes Auftreten, Kleidung, Erziehungs- und Ausbildungskosten der Kinder etc. — schlechter gestellt seien als gutgelöhnte Arbeiter, verkenne. Ebensowenig könne man, und zwar aus denselben Gründen, mit Aerzten verhandeln, die die kassenärztliche Behandlung von der Einkommensgrenze (2000 Mk.) abhängig machten. Man wolle seitens des Vorstandes entgegenkommen und die höheren Beamten von der freien ärztlichen Behandlung ausschließen, sogar durch Satzungsänderungen, sobald dieselben zur Durchführung der ärztlichen Versorgung notwendig sei. Schwechten bittet Abstand zu nehmen von der Diskussion folgende Punkte: 1. Unterlassung der vorherigen Zuziehung von Aerzten zur Beratung der Satzungen, 2., Gewährung der freien Arznei an die Angehörigen der Betriebskrankenkassenmitglieder und an die Betriebsbeamten. Letzteres seien unabänderliche Satzungsbestimmungen. Zur Diskussion könne nur stehen, ob und unter welchen Bedingungen die Bahnärzte sich an der Behandlung der Verbandskassen-Mitglieder beteiligen könnten. Die Mitwirkung der Bahnärzte sei allerdings wegen der Zuverlässigkeit der häufig notwendigen Atteste erwünscht. Auch nach seiner Ansicht müßten die höheren Beamten ausgeschieden werden.

Lent erhebt Widerspruch gegen eine derartige Einschränkung der Debatte und führt aus: Auch die soziale Lage der Aerzte sei neben der der Eisenbahn-Bediensteten zu berücksichtigen. Die Aerzte hätten zur Beratung der Satzungen zugezogen werden müssen. Es sei obendrein ein Unglück, daß dieser jetzige Plan in eine Zeit falle, in der gerade die Stellung der Bahnarztvereine zu den Aerztekammern anfange eine friedlichere zu werden. Wir müßten die ganze Sache als Aerzte, nicht als Bahnärzte behandeln und nur ein Gutachten abgeben. Kein Stand habe so unter der Krankenkassengesetzgebung gelitten wie der der Aerzte, trotz aller idealen Hingebung der letzteren sei die Lage eine unerträgliche. Es würden zuviel Personen in die Krankenkassen gezwungen und dadurch sei ein Aerzteproletariat entstanden; außerdem seien die Honorare zu gering geworden, dabei wolle er noch nicht einmal von Epidemien reden. Es sei geringfügig, daß es sich hier nur um 9000 Beamte handele; hier ständen Grundsätze auf dem Spiel, es handle sich um freie Aerztewahl, um Verhütung eines weiteren Niederganges des ärztlichen Ansehens, denn das letztere stehe vielfach in geradem Verhältnis zum Honorar. Er geht auf Einzelheiten ein: 1. Die Ansprüche der Beamten, zumal ihrer Frauen seien höher, die Altersgrenze der Kinder (15 J.) sei zu niedrig, gerade vom 15.—18. Lebensjahr käme die große

Reihe der Entwickelungskrankheiten, deshalb sei diese Bestimmung der Satzungen sozial ein Fehler. Wie die Eisenbahn-Verwaltung könnten es die anderen Behörden auch machen (Post, Steuer, Gericht, Regierung etc.): dann würde das Aerzteproletariat noch mehr zunehmen. Aus rein ideellen Gründen opponiere er dem ganzen Plane: freie Aerztewahl im Sinne des deutschen Vereinsbundes und Honorierung der Einzelleistung nach Einkommen und Vermögen der Bureaubeamten sei unbedingt zu fordern. Es ließe sich das sehr einfach machen, wenn die Kasse die Kosten der ärztlichen Behandlung den Beamten ersetze; die Höhe dieser Kassenleistung könne event. eben so gut limitiert werden wie bei den Arzeneien.

Davidsohn weist auf die Schwierigkeit der heutigen Verhandlungen hin, da die Aerztekammern schon eine ablehnende Stellung eingenommen hätten und die meisten Bahnärzte sich in unbedingtem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen befänden, und bedauert tief, daß die ganze Angelegenheit gerade in die jetzige Zeit falle, wo endlich Frieden zwischen Aerztekammer und Bahnarztvereinen sich einzustellen beginne. Die ganze Tätigkeit der Bahnärzte wurde durch Gewährung freier Arznei an die Betriebsbeamten unendlich vermehrt. Die Abneigung der Bureaubeamten gegen die Bahnärzte sei erklärlich und für die letzteren ehrend, denn sie sei entstanden durch die Verweigerung von Gefälligkeitsattesten behufs Antritts von Badereisen. Es kämen nicht 2 Bureaubeamten auf 1 Bahnarzt, sondern in Frage ständen nur die Bahnärzte der größeren Städte. Die Bureaubeamten würden ganz erhebliche Anforderungen stellen. Er schlägt vor, den Bureaubeamten freie bahnärztliche Behandlung auf Verwaltungskosten im Anschluß an die Bahnarztverträge zu gewähren.

Reg.-Rat Grünberg: Die Wahl des ungünstigen Zeitpunktes sei durch das Vorgehen des Kasseler Verbandes verschuldet. — Davidsohns Vorschlag sei ohne Zustimmung des Herrn Ministers und der Regierung gar nicht zu diskutieren. Er wendet sich gegen die von Lent behauptete Schädigung der Aerzte durch die Krankenkassengesetzgebung: 1. statistisch sei nachgewiesen, daß durch diese Gesetzgebung den Aerzten gewaltige Summen zu gute gekommen seien, allerdings wohl vielfach einzelnen Aerzten, 2. der Vorwurf zu niedrigen Honorars sei an die Krankenkassen zu richten. Weiter sei doch die ganze Zusammenschließung großer Erwerbsklassen gerade zur Erzielung geringerer Arztkosten getroffen. Er sei gern bereit, ein höheres Honorar zu vertreten, als es jetzt geboten werde, doch sei die freie Aerztewahl bei der geringen Beamtenzahl für die Verwaltung viel zu umständlich, eine beschränkte freie Arztwahl sei vielleicht einzuführen.

Der Vertreter des Ministeriums äußert sich dahin:

Es handle sich hier um eine freiwillige Gründung. Der Herr Minister stehe ihr wohlwollend gegenüber; seine Stellung zu ihr sei eine ganz andere als zu den Betriebskrankenkassen und den Bahnärzten. Er bitte, das bekannt zu geben.

Die freie Arztwahl sei nach der Ansicht des Herrn Ministers im Betriebe und bei den Betriebskrankenkassen wegen der Sicherheit des Betriebes unannehmbar. Dieses scheide nach dem Obengesagten hier aus. — Es sei doch auch eine freie Aerztewahl, wenn die Verbandskassenmitglieder sich den Bahnarzt als Kassenarzt frei wählten (!). Ebenso liege auch die Möglichkeit der beschränkt freien Aerztewahl vor. Die Honorarfrage sei für die Kasse eine Geldfrage, für die Aerzte daneben auch eine Standesfrage. Es sei gewiß die Einzelleistung zu honorieren, aber nicht über ein gewisses Pauschale hinaus.

Nachdem sämtliche ärztlichen Vertreter zu Worte gekommen waren und von denselben namentlich die Richtigkeit der Reichsstatistik angefochten war, da in derselben die ambulante Behandlung und die der Familienangehörigen nicht berücksichtigt sei, erklärte der Vorsitzende:

Der Zusammenschluß von Personen zu einer Kasse habe nach seiner Ansicht die Erzielung billiger ärztlicher Hilfe zum Zweck. Mit der freien Arztwahl im Sinne Lents ließe sich reden; es scheine ja auch nach den vorgetragenen Ansichten die Honorierung der Einzelleistung eingeführt werden zu müssen.

Nach vierstündiger Beratung stellt Lent folgende Anträge:

1. Annahme der freien Arztwahl im Sinne des Beschlusses des deutschen Aerztetages,
2. Honorierung der Einzelleistung beim Einkommen bis 2000 Mk. (bei Verheirateten bis 3000 Mk.) nach den Mindestsätzen der Gebühren-Ordnung, bei höherem Einkommen und bei Privatvermögen höher.

Reg.-Rat Grünberg spricht gegen den zweiten Satz als unannehmbar. Der Vertreter des Ministeriums: Lent verlange verschiedene Sätze für verschiedene Beamte; das sei vielleicht später möglich zu bewilligen, aber nicht jetzt.

Schwechten spricht gegen Lents Limitierung des Einkommens von 2000 und 300) Mk. als rechtlich unmöglich, da allen Mitgliedern plötzlich wohlerworbene Rechte dadurch entzogen werden müßten.

Nach längerer Debatte zur Geschäftsordnung ist folgendes beschlossen worden:

Aerztliche Hilfe seitens der Bahnärzte wird nur geleistet:

1. wenn die freie Arztwahl im Sinne der Beschlüsse der Aerztetage ausgeführt wird, (einstimmig angenommen)
2. wenn gegen die Zusicherung, daß keine höheren Beamten Mitglieder der Kasse werden dürfen, Honorierung der Einzelleistung nach den Mindestsätzen der preußischen Gebührenordnung erfolgt (gegen 4 Stimmen).

Der Vorsitzende dankt den anwesenden Aerzten für die gegebene Aufklärung und wird nunmehr obige Beschlüsse dem Vorstande der Verbandskasse zur Kenntnisnahme und als Grundlage für spätere Verhandlungen übermitteln.

Schluß 3 Uhr.

Ausschußsitzung um 3 Uhr unter dem Vorsitz von Schwechten.

Dieser teilt mit, er habe im Ministerium die Einsetzung von Vertrauenskommissionen aus den bahnärztlichen Vereinen beantragt, welche, selbstverständlich im Einvernehmen mit den von den Aerztekammern beschlossenen Bestimmungen, über Anstellung und Kündigung von Bahnärzten, sowie zur Schlichtung von Differenzen zwischen den vertragschließenden Parteien gehört werden sollen. Er habe im Ministerium Entgegenkommen für diese Einrichtung gefunden unter der Voraussetzung, daß die Behörde dann nicht etwa mit zwei Kommissionen zu verhandeln habe. Ein Teil der Mitglieder hält diesen Weg für gangbar, während ein anderer Teil den Widerstand der Aerztekammern fürchtet. Deshalb sollen Verhandlungen mit dem Aerztevereinsbund und demnächst durch denselben mit dem Aerztekammerausschuß angebahnt werden. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß neue Vertragsentwürfe für die Bahn- und Kassenärzte auf Grund der Kasseler Verhandlungen in Köln zustande gekommen seien, und wird die Entwürfe, sobald die behördliche Genehmigung dazu erteilt ist, den Vereinsvorsitzenden betreffs Beratung zugehen lassen.

Schluß der Sitzung 4 Uhr.

Druck von Albert Damcke, Berlin-Schöneberg.